

1. Änderung vom 11.07.2024 der Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Kaarst vom 10.02.2022.

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 27a i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 /GV. NRW. S. 136), folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Kaarst vom 10.02.2022

Die Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Kaarst vom 10.02.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Wahlverfahren, Amtszeit
 - a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wahlen zum Jugendparlament der Stadt Kaarst finden alle drei Jahre zum Schuljahresbeginn statt.
 - b) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Amtszeit des Jugendparlaments beträgt drei Jahre und endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Jugendparlaments, spätestens aber nach Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt.
2. § 4 Wahlausschuss
 - a) § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter oder einer / einem von ihr / ihm benannten Vertreterin / Vertreter als Vorsitzende / Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, die der Jugendhilfeausschuss benennt, sowie 1-2 Mitgliedern des Jugendparlaments, die nicht erneut kandidieren.
3. § 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Kandidatur
 - a) § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag bzw. am ersten Tag des Wahlzeitraumes, die die 5.Klasse oder höher besuchen, aber noch nicht 20 Jahre alt sind und am 14. Tag vor der Wahl in Kaarst ihre Hauptwohnung haben.
 - b) § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Wählbar als Kandidatin / Kandidat für das Jugendparlament ist jede / jeder Jugendliche, die / der am Wahltag bzw. am ersten Tag des Wahlzeitraumes 14 aber noch nicht 20 Jahre alt ist und am Wahltag bzw. am ersten Tag des Wahlzeitraums seit mindestens drei Monaten ihre / seine Hauptwohnung in der Stadt Kaarst hat.
4. § 6 Wahlbekanntmachung
 - a) § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung der Wahltage zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

5. § 9 Wahlhandlung

a) § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Die Wahl kann als Alternative zur Urnenwahl als internetbasierte elektronische Wahl („Online-Wahl“) stattfinden. Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze gemäß § 1 Abs. 1 KWG (frei, allgemein, geheim, gleich, unmittelbar) gewährleisten. Die Teilnahme an der Wahl muss zudem mit handelsüblichen internetfähigen Endgeräten möglich sein. Zusätzlich wird im Rathaus, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros, im Zeitraum der Wahltage ein Endgerät für einen kostenlosen Internetzugang zum Online-Wahlportal bereitgehalten. Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Wahlbezirk.

Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein und die Datenübermittlung verschlüsselt erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

Die Durchführung der Online-Wahl wird dem Verfahren des Anbieters angepasst.

Als Alternative zur herkömmlichen Urnenwahl besteht die Möglichkeit, die Wahl als internetbasierte elektronische Wahl („Online-Wahl“) durchzuführen. Die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze gemäß § 1 Abs. 1 KWG (frei, allgemein, geheim, gleich, unmittelbar) müssen im Rahmen des elektronischen Wahlverfahrens nachweislich gewährleistet sein. Die Wahl kann mit herkömmlichen internetfähigen Geräten durchgeführt werden. Zusätzlich steht während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Rathaus ein Gerät für den kostenfreien Zugang zum Online-Wahlportal zur Verfügung. Das Stadtgebiet wird nicht aufgeteilt, sondern bildet einen Wahlbezirk.

Der Schutz des Wahlserver vor Netzangriffen und die Verschlüsselung der Datenübermittlung muss gewährleistet sein, so dass bei der Registrierung der Stimmabgabe kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist. Die Durchführung der Online-Wahl wird dem Verfahren des Anbieters angepasst.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht vorgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 11.07.2024

Die Bürgermeisterin

Gez.

Ursula Baum